

RS Vfgh 2004/6/8 B510/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.2004

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

VfGG §86

VfGG §88

Leitsatz

Einstellung des Verfahrens als gegenstandslos aufgrund materieller Klagosstellung durch nachträgliche Bewilligung der von einem naturschutzrechtlichen Beseitigungsauftrag betroffenen Zelthalle; kein Kostenzuspruch

Rechtssatz

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren wurde zwar nicht der beim Verfassungsgerichtshof bekämpfte Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 16.01.02 aufgehoben; die beschwerdeführende Gesellschaft ist jedoch durch diesen nicht mehr beschwert: Durch die nachträgliche Bewilligung der Zelthalle, für die ein Beseitigungsauftrag erlassen worden war, tritt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein Vollstreckungshindernis ein (vgl zB VwGH v 25.03.96, Z91/10/0020, v 09.09.96, Z94/10/0003 und v 27.03.00, Z99/10/0261).

Entscheidungstexte

- B 510/02
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.06.2004 B 510/02

Schlagworte

Verwaltungsvollstreckung, VfGH / Klagosstellung, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B510.2002

Dokumentnummer

JFR_09959392_02B00510_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at